



Satzung des 1. Skat- und Romméclub Steglitz e.V.



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	Seite 3
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 3/4
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 4-7
1) Arten der Mitgliedschaft	Seite 4
2) Gerichtstand	Seite 4
3) Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
4) Rechte der Mitglieder, Haftung des Vereins	Seite 5
5) Pflichten der Mitglieder	Seite 6
6) Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6/7
7) Maßnahmen gegen Mitglieder	Seite 7
§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren	Seite 8
§ 6 Organe des Vereins	Seite 8
§ 7 Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 10 Der Vorstand	Seite 10/11
§ 11 Der Ehrenrat	Seite 11
§ 12 Die Aufgaben des Ehrenrats	Seite 12
§ 13 Die Kassenprüfer	Seite 12/13
§ 14 Wählbarkeit	Seite 13/14
§ 15 Wahlen	Seite 14/15
§ 16 Auflösung des Vereins	Seite 15/16
§ 17 Änderungen	Seite 16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen

1. Skat- und Romméclub Steglitz e. V.

- 2) Der am 28. Januar 1967 gegründete Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg I unter der Nummer VR 3779 B eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein kann Verbänden beitreten bzw. deren Mitglied werden.
- 6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 7) Die männliche Form schließt hier und im Folgenden die weibliche Form in der jeweiligen Funktion ein

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, die Denk- und Kombinationsfähigkeiten jedes Einzelnen zu fördern, sozial integratives Verhalten anzubahnen und die kommunikative Fähigkeit und Bereitschaft jedes Einzelnen zu verstärken, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken und damit erzieherische Funktionen zu übernehmen, die sich auf die Freizeitgestaltung und das Freizeitverhalten positiv auswirken. Gleiches gilt sinngemäß für Rommé.
- 2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks:
 - 2.1 Finden Trainingsabende und Vereinsmeisterschaften statt
 - 2.2 Wird an Vergleichswettkämpfen auf Landesverbandsebene, Bundesebene, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften teilgenommen
 - 2.3 Pfl egt der Verein Kontakt zu anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein wird von ehrenamtlich und / oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen.
- 5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Vereinsführung ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins, bezahlte haupt- und / oder nebenberufliche beschäftigte Personen einzustellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder Ausgaben verursachen, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft, Gerichtsstand

1) Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich dieser Satzung unterwirft. Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

- 1.1 Ordentliches Mitglied – Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 1.2 Jugendliches Mitglied – Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 1.3 Ehrenmitglieder – Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

2) Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Berlin.

3) Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über den schriftlich oder elektronisch zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung eines ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- 3.2 Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Zugleich beginnt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.4 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Dem Mitglied wird auf Anfrage ein Exemplar der Satzung und Ordnungen ausgehändigt.

4) Rechte der Mitglieder, Haftung des Vereins

- 4.1 Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 4.2 Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied sich nicht mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand befindet.
- 4.3 Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
- 4.4 Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Spielbetriebes, bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

5) Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - 1.1 das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist,
 - 1.2 den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der von dem Vorstand zur Verwirklichung eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
 - 1.3 die jeweils festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen.

6) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1.1 Austritt
 - 1.2 Ausschluss
 - 1.3 Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4 Tod des Mitglieds
2. Den Austritt kann ein Mitglied nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben oder gegen schriftliche Bestätigung gegenüber dem Vorstand erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist deren Zugang maßgebend. Der Austritt kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Aus dem Verein kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - 3.1 Das Vereinsmitglied schädigt durch sein Verhalten den Verein.
 - 3.2 Das Vereinsmitglied verstößt grob gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Anordnung der Vereinsorgane.
 - 3.3 Das Vereinsmitglied schädigt die Vereinsinteressen.
 - 3.4 Das Vereinsmitglied kommt der Beitragspflicht trotz wiederholter Abmahnung nicht nach.
 - 3.5 Das Vereinsmitglied beleidigt ein oder mehrere Mitglieder von Vereinsorganen in Ausübung seines Amtes.
 - 3.6 Das Vereinsmitglied nimmt die Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch.
 - 3.7 Das Vereinsmitglied verhält sich rechts- und / oder sittenwidrig.
 - 3.8 Bei sonstigen schweren Verfehlungen, insbesondere bei Fällen von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt

4. Streichung von der Mitgliederliste
Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Wochen vergangen sind. Die Streichung ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen – dem Verein gehörenden – Gegenstände an den Vorstand herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

7) Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Wird von einem Vereinsmitglied ein Fehlverhalten festgestellt, das geneigt ist, den Vereinsfrieden zu stören oder die Bedingungen des §4 Abs. 6, Nr. 3 erfüllt, so können folgende Ordnungsmaßnahmen bzw. Strafen verhängt werden:
 2. Einfache Ordnungsmaßnahmen
 - 2.1 Ermahnung / Verwarnung
 - 2.2 Der befristete Ausschluss der Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - 2.3 Der befristete Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 3. Weitere Ordnungsmaßnahmen und Strafen
 - 3.1 Geldstrafen bis zu 500,00 €
 - 3.2 Der Entzug von Ehrenrechten
 - 3.3 Der Verlust eines oder mehrerer Vereinsämter
 - 3.4 Der Entzug des Stimmrechts (dauernd oder zeitweise)
 - 3.5 Das Ruhen der Wählbarkeit in Vereinsämter
 - 3.6 Ausschluss aus dem Verein
4. Über die Anwendung der einfachen Ordnungsmaßnahmen entscheidet der erste Vorsitzende. In seinem Verhinderungsfall, der zweite Vorsitzende oder der Spielleiter.
5. Die Verhängung von weiteren Ordnungsmaßnahmen und Strafen obliegt dem Zuständigkeitsbereich des Ehrenrates.
6. Ordnungsmaßnahmen und Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- 1) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten ist. Der Vereinsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Vorstand kann bei begründetem Antrag eines Mitgliedes diesem eine Beitragsermäßigung oder Stundung für längstens einem Beitragsjahr gewähren. Wiederholungsanträge sind zulässig. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere für folgende Angelegenheiten das alleinige Entscheidungsrecht:
 1. Satzungsänderungen
 2. Änderung des Vereinszwecks
 3. Auflösung des Vereins
 4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit zwischen dem 1. und 31. Januar eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Gäste können zugelassen werden.
- 2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung durch E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Sie kann auch per Fax an die dem Verein zuletzt bekannte Fax-Nr. zugestellt werden. Mitglieder, die weder eine E-Mail-Adresse, noch einen Fax-Anschluss haben, werden per Brief eingeladen.
- 3) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zugehen. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung gilt das Datum der Versendung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks.
- 5) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und / oder Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt, wobei fristgerechte Anträge zu berücksichtigen sind.
- 7) Mitgliederversammlungen, auf denen Wahlen durchzuführen sind, müssen mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Bericht der Kassenprüfer und deren Vorschlag zur Entlastung der Vorstandsmitglieder
 4. Bericht des Ehrenrates
 5. Wahl eines Wahlleiters und eines Wahlhelfers
 6. Neuwahl durch den Wahlleiter
 7. Verschiedenes
- 8) Anträge zur Mitgliederversammlung
 1. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung und Beschlussfassung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.
 2. Verspätet eingegangene Anträge werden als für die folgende Versammlung eingereicht behandelt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden:
 1. Auf Beschluss des Vorstandes
 2. Auf Antrag von mindestens 35 % der stimmberechtigten Mitglieder (Minderheitsantrag). Mit dem Minderheitsantrag ist eine Tagesordnung vorzulegen, die vom Vorstand ergänzt werden kann.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 22 Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder wirksamer Antragstellung einberufen und spätestens 66 Tage danach durchgeführt werden.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Spielleiter
 - 1.5 dem Schriftführer
 - 1.6 dem Materialmanager
- 2) Der erste Vorsitzende führt den Verein im Rahmen dieser Satzung, der Entschließung der Mitgliederversammlung und den Beschlüssen des Vorstandes.
- 3) Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind:
 - ✚ der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt
 - ✚ der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende
 - ✚ oder Schatzmeister / die Schatzmeisterinmit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. (Erstmalig im Jahr 2022). Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
- 8) Die Leitung der Vorstandssitzung liegt beim ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung beim zweiten Vorsitzenden.
- 9) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder oder der zweite Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10) Beschlüsse der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 11) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, über den Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden durch den Vorstand Ordnungen und Weisungen (z.B. Sportordnung, Geschäftsordnung etc.) erarbeitet und in Kraft gesetzt. Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Vorstandsbeschlüsse einem Mitglied übertragen. Soweit der Verein Mitglied in anderen Verbänden ist, bestimmt der Vorstand Mitglieder, die die Rechte des Vereins in den jeweiligen erforderlichen Gremien wahrnehmen. Diese Mitglieder können jederzeit wieder abberufen werden und unterliegen den Weisungen des Vorstandes.
- 12) Der Vorstand schließt bis spätestens zum 5. Januar das Geschäftsjahr des vorangegangenen Jahres ab, und legt sie bis zum 10. Januar den Kassenprüfern mit einem Jahresgeschäftsbericht und einem Haushaltsplan vor.
- 13) Zur weiteren Abwicklung seiner Aufgaben bestellt der Vorstand im erforderlichen Umfang Ausschüsse und überträgt diesen die Erledigung bestimmter Aufgaben. Jedem Ausschuss sitzt ein amtierendes Vorstandsmitglied als Leiter vor.
- 14) Die Aufgaben aller Mitglieder des Vorstandes regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 11 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 3) In seinen Entscheidungen unterliegen die Mitglieder des Ehrenrates nur ihrem Gewissen und den gültigen Bestimmungen, Richtlinien und Gesetzen.

§ 12 Die Aufgaben des Ehrenrats

- 1) Der Ehrenrat wahrt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und den Regeln des Vereinslebens.
- 2) Der Ehrenrat ist insbesondere zuständig für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen.
- 3) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden.
- 4) Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden ausschlaggebend.
- 5) Ist ein Mitglied des Ehrenrates von einer Schlichtung oder Entscheidung selbst betroffen, so ist es von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
- 6) Vor seiner Entscheidung hat der Ehrenrat die Beteiligten anzuhören und das Beibringen von Beweismitteln zu ermöglichen. Hierzu sind die Beteiligten mindestens 10 Tage vor dem Anhörungstermin einzuladen.
- 7) Jedes Mitglied hat den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Bei Versäumnis ohne ausreichende vorherige Entschuldigung kann der Ehrenrat auch in Abwesenheit des Vereinsmitglieds entscheiden.
- 8) Maßnahmen nach § 4 (7) Nr. 3 gegenüber Vorstandsmitgliedern und Ehrenratsmitgliedern können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig, jedoch steht dem ersten Vorsitzenden ein „Gnadenrecht“ zu.
- 10) Über die Verhandlung und Entscheidung fertigt der Ehrenrat ein Protokoll. Dieses ist dem Vorstand, zur Vollziehung des Beschlusses, zuzustellen.
- 11) Das Verfahren des Ehrenrates ist kostenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 13 Die Kassenprüfer

- 1) Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Aufnahme durch die Nachfolger im Amt.
- 2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Sie erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

- 3) Die Kasse ist durch die Kassenprüfer einmal jährlich im Zeitraum vom 10.01. bis 20.01 zu prüfen. Zu den Mindestprüfungsaufgaben gehören:
 - 3.1 Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - 3.2 Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
 - 3.3 Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
 - 3.4 Prüfung des Vereinsvermögens
- 4) Der Bericht der Kassenprüfer sollte folgende Punkte enthalten:
 - 4.1 Was wurde geprüft?
 - 4.2 Wer hat die Kassenprüfung vorgenommen?
 - 4.3 Wann und wo hat die Kassenprüfung stattgefunden?
 - 4.4 Wer hat daran teilgenommen?
 - 4.5 Wie lange hat sie gedauert?
 - 4.6 Welche Unterlagen haben konkret vorgelegen?
 - 4.7 Zu welchem Ergebnis hat die Kassenprüfung geführt
 - 4.8 Empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes?
- 5) Der Vorstand kann zusätzliche Prüfungen beschließen.

§ 14 Wählbarkeit

- 1) Wählbar für ein Amt im Verein sind nur ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 1, Nr. 1.1) und Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 1, Nr. 1.3). Jugendliche Mitglieder (§4 Abs. 1, Nr. 1.2) sind nicht wählbar.
- 2) Der Vorstand, der Ehrenrat und die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- 4) Die Ehrenratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Kassenprüfer beauftragt werden. Die Mitwirkung in Gremien und / oder Ausschüssen ist zulässig.
- 5) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören. Die Mitwirkung in Gremien und / oder Ausschüssen ist zulässig.

- 6) In ein Vereinsamt kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn es auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass es für ein bestimmtes Amt zur Verfügung steht und im Falle einer Wahl, dieses Amt annimmt.
- 7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch jedes Amt innerhalb des Vereins, ohne dass es einer entsprechenden Erklärung bedarf.

§ 15 Wahlen

Die Wahlen für Ämter im Verein werden gemäß nachfolgender Wahlordnung durchgeführt:

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung unter Leitung des ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer, von denen einer vom Wahlleiter als Protokollführer ernannt wird. Wahlleiter und Wahlhelfer nehmen nach erfolgter Wahl am Tisch der Versammlungsleitung Platz.
- 2) Der Wahlleiter eröffnet das Wahlverfahren.
- 3) Die einzelnen Ämter werden nacheinander zur Wahl gestellt, die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge gewählt, wie sie in §10 aufgeführt sind.
- 4) Sämtliche Wahlgänge sind geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
- 5) Der Wahlleiter sowie seine Wahlhelfer können nicht für den Vorstand, Ehrenrat oder als Kassenprüfer nominiert werden.
- 6) Für die zur Wahl stehenden Ämter bittet der Wahlleiter die Mitglieder, Kandidaten vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Namen sind vom Protokollführer zu notieren.
- 7) Erfolgen keine Vorschläge mehr, befragt der Wahlleiter die genannten Personen, ob sie die Kandidatur annehmen. Alle Kandidaten, die ihre Bereitschaft zur Annahme erklärt haben, erhalten (wenn gewünscht) eine Redezeit von maximal 5 Minuten.
- 8) Nachdem sämtliche zur Wahl anstehenden Kandidaten gesprochen haben, fordert der Wahlleiter die anwesenden Mitglieder zur Abstimmung auf. Bei geheimer Wahl notieren die Mitglieder den Namen eines Kandidaten auf dem dafür vorgesehenen Stimmzettel. Ein Wahlhelfer sammelt die Stimmzettel in einem geeigneten Behältnis ein. Stimmzettel, die keinen Eintrag oder etwas anderes, als den Namen eines zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten, gelten als ungültig. Eine Aussprache vor der Wahl findet nicht statt.
- 9) Sobald sich der Wahlleiter vergewissert hat, dass alle Stimmen abgegeben bzw. alle Stimmzettel eingesammelt wurden, werden sie vom Wahlleiter und deren Helfern ausgezählt. Der Wahlleiter gibt der Versammlung das Abstimmungsergebnis bekannt.

- 10) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, gilt folgendes:
Ein Kandidat ist gewählt, wenn er im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ist dies nicht der Fall, so kommt es zur Stichwahl unter den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten. Sind zwei oder mehr Kandidaten stimmgleich, so werden diese in die Stichwahl einbezogen.
- 11) Im Falle einer Stichwahl verliert der Wahlleiter die Namen der verbleibenden Kandidaten und ersucht die Mitglieder, den Kandidaten ihrer Wahl auf einen Stimmzettel zu notieren. Als dann wird verfahren wie in Ziffer 8 Satz 2 und Ziffer 9 ausgeführt. Als gewählt gilt jetzt der Kandidat, welcher die meisten Stimmen, jedoch mindestens 10% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Schafft keiner der Kandidaten das, wird die Stichwahl wiederholt bis einer der Kandidaten diese Voraussetzung erfüllt.
- 12) Nach Abschluss der letzten Wahl schließt der Wahlleiter den Wahlgang und macht den Vorstandstisch für den neu gewählten Vorstand frei und übergibt dem Vorsitzenden die weitere Versammlungsleitung.
- 13) Der Protokollführer hat über die durchgeführten Wahlen ein genaues Protokoll zu fertigen, welches durch den Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist spätestens 11 Tage nach der Versammlung dem Vorstand zu übergeben.
- 14) Das weitere Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu fertigen.
- 15) Die Protokolle (Protokoll der Wahl und Protokoll der Mitgliederversammlung) sind vom Schriftführer zu verbinden und dann von ihm und dem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.
- 16) Der Schriftführer hat unverzüglich die erforderliche Anmeldung, unter Beteiligung eines Notars, dem Registergericht anzuzeigen.
- 17) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für vier Jahre.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder auf begründeten Antrag von mindestens 35 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB zu Liquidatoren des Vereins.

- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Abschluss der Liquidatoren, an einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 6) Folgende gemeinnützige Organisation (gem. der Liste der gemeinnützigen Organisationen, herausgegeben durch den Präsidenten des Amtsgerichtes Tiergarten) soll begünstigt werden:

Name der Organisation: Berliner Tafel e.V.
Ordnungsnummer: 162 / 99
Postleitzahl: 10553
Stadt: Berlin
Straße: Beusselstraße 44 n-q, Halle 102

§ 17 Änderungen

- 1) Diese Neufassung ersetzt die Satzung aus dem Jahr 2014, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.01.2017
- 2) Diese Neufassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2018 beschlossen.
- 3) Die Änderung des § 10, Abs. 1, Nr. 1.4, Streichung des Kassierers wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 beschlossen.
- 4) Die Änderung des § 10, Abs. 3, des § 10, Abs. 5 und des § 16 Abs. 6 wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.01.2020 beschlossen.